

## Örtliche Planung

§ 7 des Entwurfs des Alten- und Pflegegesetzes NRW -APG NRW-



## **Planung umfasst**

- Bestandsaufnahme der Angebote
- Bewertung, ob qualitativ und quantitativ ausreichend Angebote zur Verfügung stehen
- Klärung der Frage, ob/welche Maßnahmen zur Herstellung, Sicherung oder Weiterentwicklung von Angeboten erforderlich sind



## Planung umfasst insbesondere

- komplementäre Hilfen
- Wohn- und Pflegeformen
- zielgruppenspezifische Angebotsformen
- die Weiterentwicklung der örtlichen Infrastruktur





ka. Kommunen sind in den Planungsprozess einzubeziehen



Kreise stellen die Ergebnisse der örtlichen Planung + die Umsetzung von Maßnahmen zum 31.12. jd. Jahres zusammen



Planung ist im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen

+

dem zuständigen Ministerium zur Verfügung zu stellen